

Bericht an den Gemeinderat

A23-018922/2004/0054

A8-46229/2011-4

Betreff: Grazer Feinstaub-Förderungspaket;
Aktualisierung der Richtlinien für
die Förderung von Heizungsumstellungen,
Antrag auf Mittelbereitstellung für 2013

Bearbeiterin: Barbara Horst

Gemeindeumweltausschuss und
Ausschuss für Stadt-,
Verkehrs- und Grünraumplanung;

BerichterstellerIn: _____

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss

BerichterstellerIn: _____

Graz, 05.01.2012

Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2004 gegründete Feinstaubfonds-Rücklage wurde mit 6 Mio. Euro aus dem Öko- & Verkehrsfonds und 14 Mio. Euro aus der Energie Graz GmbH & Co KG-Rücklage, in Summe also 20 Mio. Euro dotiert.

Für die Förderung von Solaranlagen sowie von Heizungsumstellungen stehen auf Basis des GR-Beschlusses GZ.: A23-024850/2010/0008 vom 13.12.2010 für 2012 an Budgetmitteln 1.000.000.- Euro zur Verfügung. Durch Kreditansatzverschiebungen im Zusammenhang mit der Projektgenehmigung für die Heizungsumstellungen in Gemeindewohnungen (GZ.: A 8 – 41291/2009-32) beträgt das aktuelle Budget 1.520.000.- Euro für 2012.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.2011 wurde eine Richtlinienänderung bei der Förderung von Umstellungen auf Fernwärme in Mehrfamilienwohnhäusern (ab 5 WE) vorgenommen – hier wird nun ein zweistufiges Verfahren mit Zusicherung angewandt. Die aktuelle Richtlinie zur Förderung von Heizungsumstellungen ist bis 31.12.2012 gültig und soll nun in geringfügig geänderter Form bis 31.12.2013 verlängert werden.

Folgende Regelungen zur Präzisierung der Richtlinie sollen nun auf Basis von Erfahrungen bei der praktischen Abwicklung hinzukommen:

- Bei bereits bestehender zentraler Warmwasserbereitung können Kosten gefördert werden, die durch die Umstellung der Warmwasserbereitung auf Fernwärme entstehen, jedoch in Summe maximal bis zur möglichen Förderung für die Hauszentrale (das entspricht einer Deckelung von max. 1000.- Euro pro Wohneinheit).
- Analog zum Wohnbauförderungsgesetz wird eine Wohnung folgendermaßen definiert: eine zur ganzjährigen Bewohnung geeignete, baulich in sich abgeschlossene, normal ausgestattete Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt.

Bei Wohnungen unter 30m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, wie etwa, dass die Wohnungen von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen sind und einen eigenen abschließbaren Zugang haben. Jede Wohnung muss weiters mindestens verfügen über:

- einen Vorraum,
- einen Aufenthaltsraum,
- eine Küche oder eine Kochnische,
- einen Abstellraum oder eine Abstellnische,
- ein Bad mit Waschbecken, Badewanne oder Dusche und eine Toilette.

Diese Definition ist nötig, um „Kleinstwohnungen“ nicht überproportional zu fördern.

- Die Frist der Zusicherung für die Durchführung der Heizungsumstellung wird von fünf auf acht Monate, in besonders begründeten Ausnahmefällen (unerwartete technische Schwierigkeiten beim Umbau, Einschränkung bei den Umbauarbeiten in der Heizsaison und ähnlichem) max. zehn Monate verlängert.

Analog zur Förderung von Umstellungen auf Fernwärme in Mehrfamilienwohnhäusern (ab 5 WE) sollen in Zukunft auch Wohnungen in Häusern bis 4 Wohneinheiten gefördert werden.

Voraussetzung dafür soll eine Umstellung von 100% der Wohneinheiten oder des gesamten Einfamilienhauses sein. Diese Förderung soll unabhängig vom Einkommen der BewohnerInnen sein und 100% der Umstellungskosten, maximal jedoch € 1000.-/Wohneinheit betragen.

Mittelbereitstellung

Um die Feinstaubfonds-Rücklage als flexibles Förderungsinstrument einsetzen zu können, ist eine mehrjährige Mittelvorsorge unerlässlich.

Für 2013 ist für die Förderung von Solaranlagen sowie von Heizungsumstellungen die geschätzte Summe von insgesamt **1.500.000.- Euro** notwendig:

Aufgrund des zweistufigen Verfahrens bei Heizungsumstellungen und einer möglichen Bearbeitungsdauer von bis zu zwei Monaten (benötigte Unterlagen werden oft nachgereicht) ist es erforderlich, dass die Mittelreservierungen bis zu 12 Monate über den Geltungszeitraum der Förderrichtlinien hinaus aufrecht bleiben.

Die Bedeckung von 1.500.000.- Euro im VA 2013 erfolgt auf der Fipos 1.52200.775000 „Kap. Transferzahlungen an Unternehmungen“ DR 23102 in der Anordnungsbefugnis des Umweltamtes aus der Feinstaubfonds-Rücklage.

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung sowie der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 25 bzw. gemäß § 90 Abs 4 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 42/2010 beschließen:

Die geänderte **Richtlinie für die Förderung von Heizungsumstellungen** in der vorliegenden Fassung gem. Anlage als Maßnahme zur Reduktion von Feinstaub und anderen Luftschadstoffen wird genehmigt. Die Richtlinie ist ab dem Datum des Gemeinderatsbeschlusses bis zum 31.12.2013 gültig.

Die Bearbeiterin A23

Barbara Horst
elektronisch gefertigt

Der Abteilungsvorstand A23

DI Dr. Werner Prutsch
elektronisch gefertigt

Die Stadtsenatsreferentin für das Umweltamt:

Bürgermeister-Stellvertreterin Lisa Rücker
elektronisch gefertigt

Angenommen in der Sitzung des Gemeindeumweltausschusses und Ausschuss für Stadt-,
Verkehrs- und Grünraumplanung am:

.....

Die/Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Bearbeiter A8

Michael Kicker
elektronisch gefertigt

Der Abteilungsvorstand A8

Mag. Dr. Karl Kamper
elektronisch gefertigt

Der Finanzreferent

Stadtrat Univ. Doz. DI. Dr. Gerhard Rüschi
elektronisch gefertigt

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses

am

Die/Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Anlage:

Richtlinie die Förderung von Heizungsumstellungen

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn:

Richtlinie für die Förderung von Heizungsumstellungen

in der Fassung vom 19.01.2012

§1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für ihr Gebiet gewährt die Stadt Graz WohnungseigentümerInnen, HauptmieterInnen, dinglich Nutzungsberechtigten und PächterInnen, wenn in bestimmten Fällen deren Einkommen eine bestimmte Höhe nicht übersteigt, sowie Rechtsträgern von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt, nicht rückzahlbare Zuschüsse für die Umstellung der bisherigen Wohnungsheizung auf Fernwärme oder Erdgas bzw. der Warmwasserbereitung auf Fernwärme.

(2) Diese Förderungen können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind, gewährt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

§2

Förderungsvoraussetzungen

Eine Heizungsumstellung bzw. die Umstellung der Warmwasserbereitung auf Fernwärme kann gefördert werden, wenn

- a) die Wohnung einer ständigen Nutzung dient oder dienen wird und
- b) die Heizungsumstellung bzw. die Umstellung der Warmwasserbereitung auf Fernwärme zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 12 Monate zurückliegt bzw. die Endabrechnung nicht älter als 12 Monate ist und
- c) allenfalls erforderliche zivilrechtliche oder behördliche Bewilligungen eingeholt wurden und
- d) die neue Heizanlage bzw. die Warmwasserbereitung in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Normen entspricht und
- e) die Wärmeleistung der neuen Heizanlage nachweislich der Heizlast der zu versorgenden Nutzungseinheit angemessen ist und
- f) Umwälzpumpen der Energieeffizienzklasse A verwendet werden
- g) sich der/die FörderwerberIn verpflichtet
 - die errichtete Anlage ordnungsgemäß zu betreiben und
 - die alte Heizanlage bzw. deren nicht mehr benutzte Bestandteile zu entfernen und
 - eine allfällige, angemeldete Kontrolle der Heizanlage bzw. der Warmwasserbereitung durch die Förderungsstelle oder einer von ihr beauftragten Person zu gestatten.
- h) Umstellungen der Wohnungsheizung auf Erdgas werden nur gefördert, wenn das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage nicht an der Trasse des Fernwärmenetzes liegt (Ausnahme: bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten), und eine Zentralfeuerungsanlage mit Brennwerttechnik errichtet wird.

§3

Höhe der Förderung

(1) Bei der Umstellung auf Fernwärme oder Erdgas werden jene Aufwendungen gefördert, die sich aus der Umstellung der bisherigen Heizung auf Fernwärme und Erdgas bzw. der Umstellung der Warmwasserbereitung auf Fernwärme ergeben.

(2) Die Höhe der anerkannten Investition wird vom Umweltamt der Stadt Graz anhand der Leistungsbeschreibung und eines festgelegten Schlüssels ermittelt.

(3) Die Ermittlung der Höhe der Förderung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Die Förderung beträgt inkl. USt. maximal 120 €/m² Wohnnutzfläche, wobei für 1 bis 2 Personen pro Wohneinheit maximal 70 m² zuerkannt werden. Für jede weitere Person werden der Berechnung zusätzlich 15 m² Wohnnutzfläche zugrunde gelegt.
- b) Das Ausmaß der Förderung beträgt 30 bis 100 % der anerkannten Investition, wobei die Maximalsätze gemäß a) nicht überschritten werden dürfen. Die Prozentsätze richten sich nach dem Einkommen und orientieren sich an den Richtsätzen für den zumutbaren Wohnungsaufwand für die Wohnbeihilfe des Landes Steiermark. Sie sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Förderung in Prozent der anerkannten Investition	Nettoeinkommen (= Jahresnettoeinkommen inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld dividiert durch 12) in EURO							
	Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen							
	1	2	3	4	5	6	7	8
100	922	1039	1156	1273	1390	1507	1624	1741
90	1000	1117	1234	1351	1468	1585	1702	1819
80	1078	1195	1312	1429	1546	1663	1780	1897
70	1156	1273	1390	1507	1624	1741	1858	1975
60	1234	1351	1468	1585	1702	1819	1936	2053
50	1312	1429	1546	1663	1780	1897	2014	2131
40	1390	1507	1624	1741	1858	1975	2092	2209
30	1468	1585	1702	1819	1936	2053	2170	2287

(4) In begründeten Sonderfällen können zusätzlich die Kosten der Wärmedämmung und der Sanierung von Fängen zur Ableitung von Verbrennungsgasen sowie besondere wärmetechnische Innovationen angemessen gefördert werden.

(5) BewohnerInnen der Stadt Graz, welche die sozialen Kriterien der Brennstoffaktion des Sozialamtes erfüllen oder Heizkostenzuschuss des Landes beziehen, können (vorbehaltlich der Einschränkung nach Abs. 3 lit. a) ohne Einkommensprüfung 100% der anerkannten Investition als Förderung zuerkannt werden.

(6) In jenen Fällen, in denen mindestens 80% der Wohnungen eines Hauses oder eines Wohnblocks mit mindestens 5 Wohnungen gemeinsam an die Fernwärme angeschlossen werden, wird die Errichtung der Hauszentrale zu 100%, maximal jedoch mit € 1000.- pro Wohneinheit gefördert. Bei bereits bestehender zentraler Warmwasserbereitung können Aufwände gefördert werden, die durch die Umstellung der Warmwasserbereitung auf

Fernwärme entstehen, jedoch in Summe maximal bis zur möglichen Förderung für die Hauszentrale. Diese Förderung ist unabhängig vom Einkommen der BewohnerInnen. Diese Förderabwicklung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

6a) Stufe 1: Vorverfahren und Zusicherung

Dazu sind dem Umweltamt folgende Unterlagen vorzulegen:

- Angebot mit Leistungsbeschreibung für die Heizungsumstellung
- Liefervertrag (vorbehaltlich einer „Zusicherung“ gem. dieser Förderrichtlinie) mit dem Fernwärmeversorger
- Nachweis über die Berechtigung als FörderwerberIn (wie Bestätigung der Hausverwaltung, EigentümerInnenbeschluss oder vergleichbares)
- Angaben über das bestehende Heizmittel und Alter der Heizanlage
- Heizlastnachweis des Gebäudes

Gegebenenfalls sind nach Aufforderung zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

Bei Erfüllung der Fördervoraussetzung und Vollständigkeit des Antrages erfolgt eine Zusicherung auf Basis der Förderungsrichtlinie mit Zustellnachweis.

Ab Zustellungsdatum der Zusicherung gilt eine Frist von 8 Monaten für den Abschluss der Umstellungsarbeiten (die Betriebsbereitschaft der Anlage muss gegeben sein) und für die vollständige Einreichung zur Stufe 2. In besonders begründeten Ausnahmefällen (unerwartete technische Schwierigkeiten beim Umbau, Einschränkung bei den Umbauarbeiten in der Heizsaison und ähnlichem), kann die Frist auf maximal 10 Monate verlängert werden.

Die „Zusicherung“ verliert ihre Gültigkeit am Ende des ersten Werktages nach Ablauf der zugesicherten Frist ab Zustellung.

6b) Stufe 2: Endprüfung und Auszahlung

Dazu sind dem Umweltamt folgende Unterlagen vorzulegen

- Detaillierte Endrechnung mit technischer Beschreibung und Zahlungsbeleg
- Nachweis des Einbaues von ausschließlich Umwälzpumpen der Energieeffizienzklasse A

Der Antrag gilt bei Nichteinhaltung der Frist gem. Pkt.6a als zurückgezogen.

(7) In jenen Fällen, in denen 100% der Wohnungen eines Hauses mit bis zu 4 Wohnungen gemeinsam oder ein Einfamilienhaus an die Fernwärme angeschlossen werden, wird die Errichtung der Hauszentrale zu 100%, maximal jedoch mit € 1000.- pro Wohneinheit gefördert. Bei bereits bestehender zentraler Warmwasserbereitung werden Kosten, die durch die Umstellung der Warmwasserbereitung auf Fernwärme entstehen, bis zur maximalen Förderung für die Hauszentrale berücksichtigt. Diese Förderung ist unabhängig vom Einkommen der BewohnerInnen. Diese Förderabwicklung erfolgt nach Umsetzung der Maßnahme in einem einstufigen Verfahren. FörderungswerberInnen, welche auf Grund Ihres Einkommens anspruchsberechtigt nach §3 (3) sind, können darüber hinausgehende Kosten zusätzlich einreichen. Die Förderung beträgt insgesamt jedoch inkl. USt. maximal 120 €/m² Wohnnutzfläche.

(8) Die Umstellung der Warmwasserbereitung auf Fernwärme wird pauschal mit € 500.- pro Wohnung gefördert, sofern nicht eine zentrale Warmwasserbereitung durch die Heizungsanlage gegeben war. Die zusätzliche Möglichkeit der Einbindung von Solarenergie sollte vorgesehen werden. Diese Förderung ist unabhängig vom Einkommen der BewohnerInnen.

(9) Als Wohnung gemäß § 3 (6) und (7) gilt eine zur ganzjährigen Bewohnung geeignete, baulich in sich abgeschlossene, normal ausgestattete Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen.

§4

Durchführung

(1) Förderungswerber können die in §1 (1) Genannten, sowie als Durchführende

- a) Wohnbauträger,
- b) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine,
- c) Hausverwaltungen,
- d) BetreiberInnen der Heizanlage und
- e) EigentümerInnen von Gebäuden
sein

(2) Die Förderungsabwicklung kann direkt oder über Dritte wie z.B. ausführende Unternehmen erfolgen.

(3) Anträge auf Förderung sind beim Umweltamt der Stadt Graz einzubringen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen, sofern nicht bei Abwicklung über Dritte anders vereinbart:

- a) Angebot mit Leistungsbeschreibung und Endabrechnung für die Heizungsumstellung,
- b) Nachweis über die Berechtigung als FörderwerberIn (unbefristeter Mietvertrag, Pachtvertrag udgl., bei Zuweisung von Wohnungen Nachweis der sozialen Kriterien),
- c) Einkommensnachweise wie z.B. Bestätigung des Sozialamtes über den Bezug von Heizkostenzuschuss des Landes oder der Stadt Graz, GIS-Bescheid über Gebührenbefreiung, Wohnbeihilfebescheid oder Nachweise über das monatliche Gesamteinkommen berechnet gemäß dem Wohnbauförderungsgesetz 1993,

(4) Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Richtlinie erfolgt die Überweisung des Förderungsbetrages mit schuldbefreiender Wirkung für den/die FörderungswerberIn auf ein Konto jener Firma, die die Heizungsumstellung durchgeführt oder beauftragt hat.

§5

Rückforderung der Förderung

(1) Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen bzw. bei falschen Angaben wird der Förderbetrag vom/von der FörderungswerberIn zurückgefordert. Dies gilt auch für den Fall der Verweigerung einer allfälligen Überprüfung durch die Stadt Graz.

(2) Bei Auflösung des Wohnverhältnisses (Lösung des Mietvertrages, Verkauf der Wohnung), Nichtinbetriebnahme oder Außerbetriebnahme der Anlage innerhalb von 5 Jahren ist die gewährte Förderung vom Förderungswerber zurückzuzahlen. Die Verpflichtung zur

Rückzahlung erlischt, wenn die Förderung zumindest anteilmäßig an eine/n (berechtigte/n) NachfolgerIn weitergegeben wird.

§6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Richtlinie für Förderung von Heizungsumstellungen gilt ab Gemeinderatsbeschluss bis 31.12.2013 und setzt die zur Zeit gültige Richtlinie für die Förderung von Heizungsumstellungen außer Kraft.